



GEMEINDE BORSDORF

Beschluss Nr.: 033/2021 des Gemeinderates

Antrag des Technischen Ausschusses

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Flurstück 358m und eine Teilfläche des Flurstücks 358/6 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 568b der Gemarkung Zweenfurth Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für das Flurstück 358m und eine Teilfläche des Flurstücks 358/6 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 568b der Gemarkung Zweenfurth (insgesamt ca. 13.000 m²) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:
 - Entwicklung von Wohnbauflächen, die im Flächennutzungsplan bereits als solche ausgewiesen sind
 - Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und
 - Konzeption sowie Ausweisung von zu errichtenden öffentlichen Erschließungsanlagen

Hierzu soll nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, ein Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren durchgeführt werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.
3. Die Aufwendungen der Planung trägt die Deutsche Reihenhäuser AG, Poller Kirchweg 99, 51105 Köln als Vorhabenträger. Es ist ein Städtebaulicher Vertrag zu schließen, durch welchen die Gemeinde vollständig von den Aufwendungen der Planung freigestellt wird. Die Kosten der Erschließung sind im erforderlichen und zulässigen Umfang in einem gesonderten Vertrag dem Vorhabenträger aufzuerlegen.
4. Die in der Anlage zum Beschluss aufgeführten Punkte sind zu beachten.

Abstimmung:	Gesamtstimmenzahl:	17
	davon anwesend:	14
	Stimmen dafür:	12
	Stimmen dagegen:	1
	Stimmenthaltungen:	1
	befangen:	0

Borsdorf, 10. November 2021


Birgit Kaden
Bürgermeisterin

